

Liechtensteinisches Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe Lohn- und Protokollvereinbarung 2017 bis 31. März 2018

Zwischen dem liechtensteinischen Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe und dem liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag:

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:

Für 2017: keine Lohnerhöhung

Für 2018: generelle Lohnerhöhung in Höhe von 0.5%

2. Mindestlöhne

Mindestlohn pro Stunde	bis 3. Dienstjahr	ab 4. Dienstjahr	ab 6. Dienstjahr
Eidg.dipl. Gebäudereiniger/in (Höhere Fachprüfung)	CHF 24.00	CHF 26.00	CHF 27.00
Fachmann/Fachfrau mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung)	CHF 21.60	CHF 24.50	CHF 26.50
Fassadenspezialist (mit Zertifikat)	CHF 20.10	CHF 23.50	CHF 25.00
Vorarbeiter/in (Objektleiter/in)	CHF 20.10	CHF 23.50	CHF 25.00
Gebäudereiniger/in FZ Fachmann/-frau Betriebsunterhalt FZ	CHF 19.10	CHF 22.50	CHF 24.00
Reinigungsmitarbeiter/in	CHF 17.10	CHF 17.50	CHF 18.00

Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der Ferienanspruch von 8.3 % sowie der Feiertagsanspruch von 3.5 % sind darin nicht enthalten.

Berechnung Std.lohn: $\frac{\text{Monatslohn} \times 12}{(\text{Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien)} \times 1.118)}$ Berechnung Monatslohn: $\frac{\text{Std.lohn} \times \text{Nettoarbeitszeit} \times 1.118}{12}$

3. Praktika und Ferienjobs

Als Praktika gelten:

1. Ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird.
2. Ein befristetes Arbeitsverhältnis nach Nichtbestehen der LAP bis zu deren Wiederholung.

Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.

Ferienjob:

Als Ferienjob gilt ein auf max. 4 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen. Die Entschädigung entspricht dem Altersjahr und beträgt max. 16 Franken pro Stunde.

4. Arbeitszeit

Die durchschnittliche wöchentliche Höchstarbeitszeit beträgt für das liechtensteinische Gebäudereinigungs- und Hauswartdienstgewerbe 44 Stunden.

5. 13. Monatslohn

Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Art. 30 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Weiters gelten die Bestimmungen von Art. 30 Abs.1 bis 5.

Der vollständige Anspruch auf den 13. Monatslohn besteht nach einer Beschäftigungsdauer von mindestens 6 Monate bei einem Arbeitgeber (rückwirkend). Bei Austritt während des laufenden Kalenderjahres hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine pro-rata Auszahlung.

Ab 2018 gilt der rückwirkende Anspruch bereits ab einer Beschäftigungsdauer von 4 Monaten bei einem Arbeitgeber.

6. Mittagsentschädigung

Arbeitnehmern, die mehr als 6 Stunden am Tag arbeiten und deren Einsatzort mehr als 25 km vom Firmensitz oder vom normalen Verköstigungsort entfernt ist, ist eine Mittagsentschädigung auszurichten. Die Entschädigung beträgt CHF 15.--. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

7. Kilometergeldentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

8. Ferien

Die Mitarbeitenden haben nachstehenden Ferienanspruch:

ab dem 50. Altersjahr 22 Tage pro Jahr


ab dem 55. Altersjahr 23 Tage pro Jahr

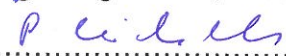
9. Gültigkeitsdauer

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2017 in Kraft und ist vorbehaltlich von Art. 29 des gültigen Gesamtarbeitsvertrages bis 31. März 2019 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.


Schaan/Triesen, 30. November 2016


**Liechtensteinischer
ArbeitnehmerInnenverband**


.....
Sigi Längenbahn, Präsident


.....
Petra Eichele, stv. Geschäftsführerin

**Verband für Gebäudereinigung und
Hauswartdienste Liechtenstein**


.....
Elmar Marxer, Sektionspräsident


.....
Arnold Matt, Präsident
Wirtschaftskammer Liechtenstein


.....
Jürgen Nigg, Geschäftsführer
Wirtschaftskammer Liechtenstein